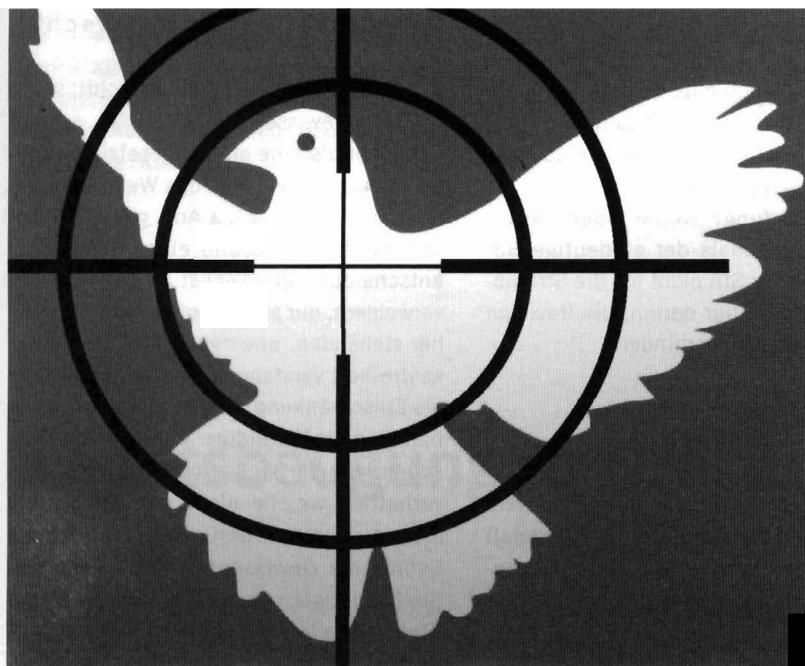


Totalverweigerer in Berufungsverhandlung verurteilt



Der totale Kriegsdienstverweigerer Andreas Reuter (Zittau) wurde im September 2008 vom Landgericht Görlitz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 20 Euro verurteilt. Eine von der Verteidigung beantragte Rücknahme der unzulässigen „Sperrberufung“ der Staatsanwaltschaft konnte hingegen nicht erreicht werden.

TKDV-Initiative Dresden

■ Andreas Reuter wurde für Anfang Juli 2005 zum Zivildienst in ein Kindererholungszentrum in Weißwasser einberufen. Da er aus pazifistischen Gründen die Wehrpflicht ablehnt, kam er dieser Einberufung nicht nach. Das Bundesamt für Zivildienst erstattete daraufhin Anzeige wegen Dienst-

flucht gegen ihn.

Im Dezember 2007 wurde er vom Amtsgericht (AG) Zittau zu einer Bewährungsstrafe von zwei Monaten verurteilt. Bereits im Vorverfahren war es zu einer Reihe von erheblichen Verfahrensverstößen gekommen. Diese hatten bereits zu zwei geplatzten Verhandlungsterminen sowie zu mehreren Befangenheitsanträgen gegen den zuständigen Richter geführt. Die Verhandlung selbst glich durch die sechs vom zuständigen Richter Ronsdorf hinzugezogenen, bewaffneten Beamten der Bereitschaftspolizei eher einer Hochsicherheitsverhandlung gegen einen Kriegsverbrecher, als gegen einen sich auf seine pazifistische Grundeinstellung berufenden Kriegsdienstverweigerer. Sie geriet endgültig zur Farce, als den Verteidigern des Angeklagten in der Verhandlung überraschend die Zulassung entzogen wurde und sie im Publikum Platz zu nehmen hatten. Dem Angeklagten, der nunmehr plötzlich ohne Verteidigung da stand, wurde dann „kurzer Prozess“ gemacht. Ohne ihm eine beantragte Verhandlungsunterbrechung zu gewähren, wurde er zu zwei Monaten Be-

währungsstrafe verurteilt.

Um diese ungeheuerlichen Vorgänge durch das Oberlandesgericht Dresden überprüfen zu lassen, hatte die Verteidigung das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Gleichzeitig ging aber die Staatsanwaltschaft (StA) in Berufung. Offiziell gab sie an, eine höhere Strafe erreichen zu wollen. Das bedeutete jedoch, dass eine verfahrensrechtliche Überprüfung der Verhandlung (durch die angestrebte Revision der Verteidigung) nicht mehr möglich war. In einer Berufungsverhandlung wird inhaltlich komplett neu verhandelt; wie das erstinstanzliche Urteil zustande gekommen ist, spielt dabei keine Rolle mehr.

Dabei war allerdings offensichtlich, dass die offiziell genannten Gründe der Staatsanwaltschaft haltlos waren und damit lediglich das Ziel verfolgt wurde, die vom Angeklagten angestrebte Überprüfung der Verfahrensweise des AG zu verhindern, obwohl das nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren eigentlich unzulässig ist. Deshalb versuchte die Verteidigung, die StA mit dem Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde zur Rücknahme der Berufung zu bewegen, um damit den Weg für die vom Angeklagten begehrte Revision frei zu machen. (Die Rote Hilfe Zeitung berichtete)

Es bleibt, wie es war. Leider waren diese Bemühungen nicht von Erfolg gekrönt. Auch die letzte Station der Dienstaufsicht, das sächsische Justizministerium, war nicht bereit, die Rücknahme der Berufung anzuweisen; ja noch nicht einmal dazu, selbst Position zu beziehen. Ohne jede weitere Begründung lehnte es die Rücknahme ab. Daraufhin stellte die Verteidigung beim Landgericht Görlitz den Antrag, die Berufung der Staatsanwaltschaft als unzulässig zu verwerfen.

Neues Spiel, neues Glück?

Anfang September 2008 fand dann in Görlitz unter großem öffentlichem Interesse

die Verhandlung statt. Diesmal waren, statt bewaffneter Polizisten zur Bewachung des Angeklagten, nur zwei Gerichtswachmeister da, welche vom Gang Bänke in den Saal trugen, um im ohnehin schon gut gefüllten Gerichtssaal noch zwei Schulklassen unterzukriegen.

Trotzdem reichte der Platz nicht aus, viele von den über 80 Zuschauern musste im nunmehr völlig überfüllten Gerichtssaal stehen, eine weitere Schulklasse sogar wieder weg geschickt werden. Die Verhandlung wurde eröffnet und es galt, zwei Fragen zu klären. Zum einen, ob die StA in vorliegendem Fall überhaupt berechtigt war, Berufung einzulegen. Zum anderen galt es zu erörtern, ob der Staat vor dem Hintergrund der in Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) postulierten Gewissensfreiheit bei totalen Kriegsdienstverweigerern überhaupt strafrechtliche Sanktionen erlassen darf.

Bundeswehr abschaffen!

Nach der üblichen Feststellung der Personalien legte Andreas in seiner Einlassung umfassend seine Gründe, die Wehrpflicht zu verweigern, dar. Er lehne militärische Mittel zur Lösung von Konflikten ab und wolle sich an kommenden Kriegen nicht mitschuldig machen. Er führte am Beispiel des Irak- und Afghanistankrieges aus, wie sehr die Bundeswehr bereits in Kriege verstrickt sei und wie wenig sie zur Lösung der Probleme auf dieser Welt beitrage. Zudem zerstöre sie die Umwelt, verschwende Ressourcen und handle dem innerstaatlichen Tötungsverbot klar zuwider. Zivildienst sei keine Alternative, sondern Teil dieser Struktur und fest eingebunden im System der Gesamtverteidigung. Im Krisenfall würden Zivildienstleistende genauso herangezogen werden und müssten die Logistik der Bundeswehr aufrechterhalten, zum Beispiel Sanitätsdienste oder Truppenversorgung übernehmen. Zudem führte er aus, dass Zivildienst antisozial und nicht, wie vorgesehen, arbeitsmarktneutral sei, reguläre Stellen vernichte und einen enormen Lohndruck bewirke. Er endete unter Applaus mit den Worten von Tucholsky, das es nicht darum gehe, die Wehrpflicht mit dem ärztlichen Attest oder den Beziehungen zu umgehen, sondern sie bedingungslos zu verweigern.

Weniger ist mehr

Nach einigen inhaltlichen Nachfragen des Richters sowie eher belanglosen Fra-

gen über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten konnte die Beweisaufnahme geschlossen werden. Staatsanwalt Ebert erklärte nun in seinem Plädoyer, dass er nicht verstehen könne, was denn am „konkreten Zivildienst“, den Andreas hätte ableisten sollen, auszusetzen sei; schließlich sei „nicht erkennbar“, dass er „2005 Streitkräfte unterstützt hätte“. Die Überraschung aber folgte danach: Obwohl die Staatsanwaltschaft ihre Sperrberufung bislang mit dem Ziel einer Strafschärfung aufrecht erhielt, forderte der Sitzungsvertreter nun plötzlich eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 20 Euro, und damit eine mildere Strafe, als in dem Prozess am Amtsgericht Zittau verhängt wurde.

Strafschärfung? Keine Spur davon. Wohl aber nochmals der eindeutige Beweis, dass es der StA nicht um die Strafhöhe ging, sondern nur darum, die Revision des Angeklagten zu verhindern.

Sperrberufung wie aus dem Lehrbuch

Die Verteidiger machten in ihren Plädoyers deutlich, dass das geradezu der Paradefall einer Sperrberufung sei. Die Berufungsbeurteilung der Staatsanwaltschaft Görlitz enthalte keine einzige zulässige Strafzumessungserwägung, die eine Strafverschärfung gegenüber der durch das Amtsgericht Zittau ausgeworfenen Strafe rechtfertigen würde, das Urteil des AG Zittau stehe in keinem offensichtlichen Missverhältnis zu dem von der Staatsanwaltschaft Görlitz angegebenen Berufungsziel und schließlich habe die StA Görlitz durch die weiteren konkreten Umstände des Verfahrens nachweislich zu erkennen gegeben, dass sie sich von völlig sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, was insbesondere durch die geforderte (mildere) Strafe in der Verhandlung nochmals unterstrichen wurde.

Das scharfe Schwert des Strafrechts

Zugleich setzten sie sich aber auch grundlegend mit der Strafbarkeit dieser Gewissenstat auseinander. Das Strafrecht stelle an sich selbst den Anspruch, moralisch verwerfliches Handeln zu sanktionieren und somit zu einem funktionierenden Zusammenleben in der Gesellschaft beizutragen. Der Tatvorwurf der Dienstflucht sei aber gerade kein verwerfliches Handeln, es habe auch keine Opfer gegeben, wie etwa bei Raub oder Mord. Auch vor dem Hintergrund, dass

genau das gleiche Verhalten von Andreas in 21 von 26 anderen Nato-Mitgliedsstaaten straffrei wäre, stelle sich die zentrale Frage, ob das Strafrecht überhaupt zur Anwendung kommen darf oder die eigentlich schuldausschließende Wirkung von Art. 4 Abs. 1 GG (Gewissensfreiheit) nicht höher stehe. Es scheint aber, als solle das Strafrecht hier missbraucht werden, um militärpolitische Entscheidungen durchzusetzen.

Grundrecht gegen Wehrrecht

Zudem stehe die verfassungsrechtlich garantierte Gewissensfreiheit in Art. 4 Abs.1 GG höher als eine einfachgesetzliche Einschränkung wie z.B. das Wehrpflichtgesetz; auch könne Art. 4 Abs. 3 GG, welcher ermöglicht, auf Grund einer Gewissensentscheidung den Dienst an der Waffe zu verweigern, nur als Unterstreichung der höher stehenden, uneingeschränkten Gewissensfreiheit verstanden werden, nicht aber als Einschränkung. In ihren Schlussworten betonten die Verteidiger, dass gerade Menschen, welche sich nicht machtkonform verhalten, welche nicht mit dem Strom mitschwimmen, den grundrechtlichen Schutz der Gewissensfreiheit benötigen. Sie beantragten deshalb die Berufung der Staatsanwaltschaft als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise den Angeklagten freizusprechen.

Das letzte Wort hat das Gericht

Zur Urteilsverkündung war der Angeklagte - wie schon in der Verhandlung am AG Zittau - nicht aufgestanden. Am AG war deshalb noch ein Ordnungsgeld wegen sog. „Ungebühr“ verhängt worden. So weit ging der - ansonsten während der Verhandlung sehr souverän und interessiert wirkende - Vorsitzende am LG Görlitz zwar nicht, eine „väterliche“ Bemerkung mit erhobenem Zeigefinger konnte er sich nun aber doch nicht verkneifen: der Angeklagte solle „doch diese Kindereien lassen“.

Die Verhandlung endete dann leider nicht mit dem gewünschten Ergebnis. Obwohl selbst die StA den von der Verteidigung erhobenen Vorwürfen, die StA habe hier eine klar unzulässige Sperrberufung eingelegt, nichts entgegenzusetzen hatte, konnte sich das Gericht nicht dazu durchringen, die nötige Konsequenz zu ziehen und die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Argumente für diese Entscheidung suchte mensch allerdings vergeblich; das

Gericht gab hierzu lediglich an, „kein juristisches Neuland betreten“ zu wollen.

Auch in der dahinterliegenden Frage der Strafbarkeit einer Totalverweigerung aus Gewissensgründen vermied es das Gericht geflissentlich, sich mit den von der Verteidigung vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen. Dennoch gab es zumindest einen Teilerfolg, da die vom Amtsgericht verhängte Strafe von zwei Monaten auf Bewährung in 60 Tagessätze à 20 Euro leicht abgemildert wurde. Auch muss der Angeklagte nicht die Kosten der Berufungsverhandlung und nur 50 Prozent der eigenen Auslagen zahlen, den Rest übernimmt die Staatskasse.

Die Aussichten

Was bleibt ist das traurige Fazit, dass Totalverweigerer nach wie vor mit einer Bestrafung rechnen müssen. Auch das im Ergebnis vergleichsweise „milde“ Urteil darf über eines nicht hinwegtäuschen: der Coup der StA, die skandalösen Vorgänge am AG Zittau unter den Teppich zu kehren, ist letztlich gelungen. Die Verfahrensweise des Amtsrichters Ronsdorf, der jeden Ansatz von Rechtsstaatlichkeit mit einem Handstrich beseitigte, blieb damit - abgesehen von einem gewissen Gesichterverlust für die StA in der Verhandlung - ohne Folgen.

Kompetenter Rechtsbeistand ist deshalb gerade in politischen Prozessen, bei stetiger Repression gegen linke Zusammenhänge, unverzichtbar. Gelebte Solidarität und finanzielle Unterstützung ist dabei ein bedeutender Faktor der politischen Arbeit, welcher auch in Zukunft nicht vernachlässigt werden darf!

